

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2021

Nr. 2021/1832

KR.Nr. K 0179/2021 (BJD)

Kleine Anfrage Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sind die baulichen Betriebskontrollen verhältnismässig? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG Art. 15) ist die kantonale Behörde dafür zuständig, Hofdüngeranlagen und Abwasseranlagen periodisch zu kontrollieren. Das Amt für Umwelt ist für die Kontrollen zuständig, ein Ingenieurbüro führt sie aus. Dabei werden die Inhaber der Anlagen aufgefordert, die Behälter ganz zu entleeren und mit Wasser (Hochdruck) zu reinigen. Oft ist eine Absetzschicht im Behälter am Boden, welche nur durch eine spezialisierte Reinigungsfirma mit Sauglastwagen entfernt werden kann. Die Kontrollintervalle richten sich nach den verschiedenen Schutzzonen.

Es ist bekannt, dass selbst Betriebe kontrolliert werden, welche in wenigen Jahren ihren Betrieb aufgeben und die Anlagen stilllegen.

Wir bitten den Regierungsrat, zu vorliegendem Sachverhalt nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Intervall dieser Kontrollen ausgedehnt werden kann, da die Anlagen seit etlichen Jahren nach neuesten baulichen Erkenntnissen und Techniken und in bester Qualität errichtet werden?
2. Ist es dem Amt für Umwelt bewusst, dass insbesondere bei älteren Anlagen gerade durch das Waschen mit Hochdruck die Gefahr besteht, die Dichtheit der Anlage zu verletzen?
3. Ist man sich auch bewusst, dass diese Kontrollen intensive Arbeit und horrenden Kosten für den Betriebsleiter auslösen?
4. Ist es demnach verhältnismässig, wenn Betriebe ohne Hofnachfolger nur wenige Jahre vor der Aufgabe des Betriebes ein Aufgebot zur Kontrolle mit strengsten Auflagen und unter Androhung eines Tierhalteverbotes bekommen?
5. Gibt es eine Möglichkeit für eine Aufschiebung der Kontrolle, damit ein Betriebsleiter seinen Betrieb noch bis zu seiner Pensionierung weiter bewirtschaften kann und ihn nicht vorzeitig aufgeben muss?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, das Amt dementsprechend anzuweisen, in Zukunft die Dichtheit vorwiegend über viel einfachere, weniger arbeitsintensive und kostengünstigere Niveauekontrollen ohne totale Entleerung und Reinigung zu prüfen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Kontrollen der Hofdüngeranlagen, das sind namentlich Güllegruben, -kanäle und Mistplatten, stützen sich auf das Gewässerschutzgesetz (Art. 15 GSchG; SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung (Art 28 GSchV; SR 814.201) ab. Zur Umsetzung werden die Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» der Bundesämter für Umwelt und Landwirtschaft (2021), die Vollzugshilfe «Wegleitung Grundwasserschutz» (ehem. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/BUWAL, 2004) wie auch die Merkblätter der Nordwestschweizer Kantone herangezogen. Dies gewährleistet einen harmonisierten Vollzug mit den Nachbarkantonen.

Die periodische Kontrolle prüft nicht nur die Dichtheit der Anlagen (Art. 28 Abs. 2 Bst. b GSchV). Es wird auch kontrolliert, ob das gesamte Volumen über den Winter nutzbar ist (Art. 28 Abs. 2 Bst. a GSchV). Wegen der betonaggressiven Atmosphäre, die in einer Güllegrube herrscht, wird zudem die Standsicherheit optisch geprüft (Art. 28 Abs. 2 Bst. c GSchV).

Die «Wegleitung Grundwasserschutz» sieht für Hofdüngeranlagen in Schutzzonen Kontrollintervalle von fünf Jahren, im besonders schützenswerten Bereich (A_u) alle zehn Jahre vor. Im Einklang mit den Nachbarkantonen wurden die Intervalle für die Grundwasserschutzzone S3 auf zehn bzw. für den A_u auf zwanzig Jahre verlängert. In den übrigen Bereichen ($\ddot{u}B$) wird sogar ein Kontrollintervall von 30 Jahren praktiziert. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass neben Hofdünger auch häusliches Abwasser oder Brühreste von Pflanzenschutzmitteln in Güllegruben gelagert werden.

Das im Kanton Solothurn praktizierte risikobasierte Kontrollkonzept wurde unter Einbezug des Solothurnischen Bauernverbandes seit 2014 pilotiert und optimiert. Das Konzept sieht bei einer erstmaligen Prüfung (z.B. nach der Inbetriebnahme) eine Sichtprüfung und bei einer Wiederholungsprüfung bei Anlagen ab Baujahr 1980 eine lediglich auf Dichtheit ausgerichtete, reduzierte Prüfung vor.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Intervall dieser Kontrollen ausgedehnt werden kann, da die Anlagen seit etlichen Jahren nach neuesten baulichen Erkenntnissen und Techniken und in bester Qualität errichtet werden?

Die Festlegung der periodischen Kontrollintervalle ist nach Art. 28 GSchV auf die Gewässergefährdung auszurichten. Die «Wegleitung Grundwasserschutz» definiert die konkreten Zeitabstände der periodischen Prüfung der Anlagen.

Das Amt für Umwelt unterstützt seit dem Jahr 2014, im Sinne des risikobasierten Konzeptes, jährlich zehn bis zwanzig Betriebe pro Jahr, diese Prüfungen auch durchzuführen. Begonnen wurde in den Grundwasserschutzzonen. Seit diesem Jahr wurden Anlagen im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen über die Prüfungen informiert.

Wie zuvor bereits erwähnt, wird bei einer Wiederholungsprüfung bei Anlagen ab Baujahr 1980 eine auf Dichtheit ausgerichtete reduzierte Prüfung vorgenommen. Viele Anlagen wurden sogar erst seit der Reform der GSchV ab den 2000er Jahren errichtet. Seitdem ist die Dichtheitsprüfung bei der Bauabnahme die Regel, sodass für diese Hofdüngeranlagen ausserhalb der Grundwasserschutzzone später ebenfalls nur die Dichtheit (Mediumprüfung) nachgewiesen werden muss.

Wir sind daher der Meinung, dass die Qualität der Bauausführung und das Alter der Anlagen adäquat berücksichtigt werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist es dem Amt für Umwelt bewusst, dass insbesondere bei älteren Anlagen gerade durch das Waschen mit Hochdruck die Gefahr besteht, die Dichtheit der Anlage zu verletzen?

Sowohl in Solothurn wie auch schweizweit liegen sehr viele und langjährige Erfahrungen vor. Eine Überprüfung des aktiven Volumens (Art. 28 Abs. 2 Bst. a GSchV) und der Standsicherheit (Art. 28. Abs. 2 Bst. c GSchV) ist nur mit einer Sichtkontrolle möglich.

Damit Schäden und insbesondere Risse optisch erkannt werden, werden die Güllebehälter mit Hochdruckgerät (mit einem Druck bis max. 130 bar) gereinigt. Die bisherigen Erfahrungen wie auch der Pilotversuch unterstreichen, dass weder die für die Undurchlässigkeit massgebende Harnschicht noch der Beton unter der genutzten Hochdruckreinigung leiden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist man sich auch bewusst, dass diese Kontrollen intensive Arbeit und horrenden Kosten für den Betriebsleiter auslösen?

Die Kosten für die verschiedenen Prüfungsmethoden wurden unter Einbezug des Solothurnischen Bauernverbandes detailliert abgeklärt. Für das Entleeren und das Reinigen einer Anlage fallen zwischen 7 und 15 Stunden Arbeit an (je nach Komplexität und Grösse). Hinzu kommen pro Bauwerk zwischen Fr. 300.00 und Fr. 700.00 für die Sichtkontrolle von Gruben, Kanälen und Mistplatten sowie für die Leitungsaufnahmen Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 pro Leitungssystem. Bezogen auf die Gestehungskosten der Anlagen, die ohne weiteres Fr. 100'000.00 erreichen können, sind die Aufwendungen verhältnismässig.

Natürlich spielen die örtlichen Verhältnisse, die Zugänglichkeit und das Alter der Anlagen eine Rolle. Daher wird die Prüfung auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestimmt. Inwiefern die Betriebsleitung Eigenleistungen erbringt oder Fremdkräfte beschäftigt, liegt in ihrem Ermessen. Jüngste Erfahrungen unterstreichen auch, dass ein bedeutender Teil der Kosten auf die Entsorgung des Bodensatzes für die Wiederherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Lagervolumens fällt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist es demnach verhältnismässig, wenn Betriebe ohne Hofnachfolger nur wenige Jahre vor der Aufgabe des Betriebes ein Aufgebot zur Kontrolle mit strengsten Auflagen und unter Androhung eines Tierhalteverbotes bekommen?

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert in Bezug auf Kontrollen von Hofdüngeranlagen, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Funktionsfähigkeit der Hofdüngeranlagen geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu

den Belastungen stehen, die den Betreffenden auferlegt werden (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101).

Das Aufgebot für die periodische Betriebskontrolle der Hofdünger- und Abwasseranlagen informiert darüber, welche Anlagen wie kontrolliert werden müssen. Im Aufgebot wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Betriebe bei Spezialfällen (z.B. geplante Betriebsaufgabe) beim Kanton melden können.

Die im Aufgebot definierte Frist zur Durchführung der Kontrollen beträgt mind. zehn Monate. Fünf Monate vor Ablauf der Frist werden die kontrollpflichtigen Betriebe, welche noch keine Terminvereinbarung mit dem Kontrollorgan eingereicht haben, an die ablaufende Frist erinnert. Im Aufgebot wird zudem darauf hingewiesen, dass die Betriebskontrolle - nach Ablauf der Frist und falls seitens Betrieb keine Reaktion erfolgte - kostenpflichtig verfügt werde (was bisher noch nie notwendig war). Ansonsten enthält das Aufgebot für die periodischen Betriebskontrollen keine Auflagen.

Falls die Hofdünger- und Abwasseranlagen Mängel aufweisen, müssen diese entsprechend der Dringlichkeit innert einer definierten Frist saniert werden. Bei sehr gravierenden Mängeln muss eine Anlage bis zum Abschluss der Sanierung oder deren Ersatz ausser Betrieb genommen werden. Der Hofdünger muss in einem solchen Fall in einer anderen Hofdüngeranlage zwischengelagert werden. Tierhalteverbote infolge undichter Hofdüngeranlagen werden jedoch keine ausgesprochen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es eine Möglichkeit für eine Aufschiebung der Kontrolle, damit ein Betriebsleiter seinen Betrieb noch bis zu seiner Pensionierung weiter bewirtschaften kann und ihn nicht vorzeitig aufgeben muss?

Die Kontrollen werden mit einem Informationsschreiben und -anlass vor Ort angekündigt. An den Anlässen können in der Regel alle Fragen zur Prüfung selbst, der betrieblichen Bedürfnisse und zu Erfahrungen vergleichbarer Betriebe beantwortet werden. Schon dort besteht auch die gewünschte Möglichkeit, auf ein Thema wie die Hofübergabe oder Ähnliches einzugehen. Ansonsten genügt ein Schreiben an das Amt für Umwelt, um besondere Bedürfnisse anzubringen. Diese werden bei der Beurteilung bezüglich der Terminierung der Kontrolle berücksichtigt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, das Amt dementsprechend anzuweisen, in Zukunft die Dichtheit vorwiegend über viel einfachere, weniger arbeitsintensive und kostengünstigere Niveauekontrollen ohne totale Entleerung und Reinigung zu prüfen?

Die bisherige Praxis sieht lediglich für die Erstprüfung nach Erstellung oder für das überwiegende Mehr der Hofdüngeranlagen nach über 40 Betriebsjahren eine Sichtkontrolle vor. Diese sichert die Dichtheit und das verfügbare Volumen sowie die Standsicherheit.

Alle drei Punkte tragen wesentlich zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft bei.

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen sehen wir uns nicht veranlasst, von den im Kanton Solothurn angewandten effizienten, risikobasierten Kontrollen von Gewässerschutzanlagen abzuweichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Abt. WA; 2021-1129)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat